

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglich-Badischen Verkehrsanstalten. 1854-1871 1854

43 (29.9.1854)

Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Carlsruhe, den 29. September 1854.

Nro. 18,961.

Die Versendung der Correspondenz aus Württemberg nach Nordamerika betr.

Da die Königlich Württembergische Postverwaltung dem in der diesseitigen Generalverfügung vom 28. Juni l. J. Nr. 13,219 — 20 (Verordn.-Blatt S. 157) erwähnten Preussisch-Amerikanischen Postvertrag beigetreten ist, und die Königlich Württembergischen Postanstalten angewiesen worden sind, die betreffenden Briefe mit der im Frankofalle auf 6 Kreuzer und im Portofall auf 2 Silbergroschen ermäßigten Vereinstaxe den Großh. Postanstalten stückweise zur Weiterbeförderung und Auslieferung an die Königlich Preussischen Posten in den unmittelbaren Badisch-Preussischen Briespaketschlüssen zuzufertigen, so werden die Großh. Postanstalten hievon mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß die Königlich Württembergischen Postanstalten diese Transitcorrespondenz in den Correspondenzkarten nach Baden mit dem betreffenden Gewicht unter der besonderen Rubrik „Amerika per Preußen“ vorzumerken und die diesseitigen Postanstalten solche ebenfalls besonders in ihren Gewichtsverzeichnungen aufzuführen haben, weil dafür eine ermäßigte Badische Transittaxe zu bezahlen ist, und ferner, daß hinsichtlich der Leitung auf den verschiedenen Versendungsweegen die für die Badisch-Amerikanische Correspondenz bestehenden Bestimmungen auch für die Württembergische Correspondenz als maßgebend zu betrachten sind.

Carlsruhe, den 20. September 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vd. Keim.

Nro. 19,017.

Die Avisirung unrichtiger Kartenansätze, insbesondere die Beseitigung der Attest-Briefkarten im Verkehr mit Sachsen betreffend.

Den Großh. Postanstalten, insbesondere den mit Königlich Sächsischen Postanstalten in unmittelbarem Verkehr stehenden, wird hiermit zur Nachachtung eröffnet, daß die mit

dieseitiger Generalverfügung vom 4. November v. J. Nr. 18,697 (Verordnungs-Blatt S. 285) gegebenen Bestimmungen hinsichtlich der in angekommenen Karten jeweils vorzunehmende Abänderungen und deren Avisirung vom 1. Oktober l. J. an auch im Verkehr mit Sachsen Anwendung finden, und daher von diesem Tage an bei den sächsischen Briefpaketschlüssen die Ausfertigung von Attest-Briefkarten zu unterbleiben hat.

Carlsruhe, den 21. September 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Reim.

Nro. 19,024.

Die Behandlung der unvollständig mit Freimarken frankirten Briefe aus Schweden, Dänemark und Großbritannien bei der Versendung durch Preußen betreffend.

Zwischen der Königlich Preussischen und der Königlich Dänischen, Königlich Schwedischen und Königlich Großbritannischen Postverwaltung sind bezüglich der Behandlung der unvollständig mit Freimarken frankirten Briefe Bestimmungen verabredet worden, welchen auch die diesseitige Postverwaltung beigetreten ist, und welche demnach bei der aus genannten Ländern durch Vermittlung der Königlich Preussischen Posten nach dem Großherzogthum Baden gehenden Correspondenz in Anwendung zu kommen haben.

Dieselben werden zu diesem Behufe den Großh. Postanstalten nachstehend zu ihrer Maßnahme und Verständigung des Publicums in vorkommenden Fällen bekannt gemacht:

„Wird durch die verwendeten Francomarken oder gestempelten Brief-Couverts das tarifmäßige Franco nicht vollständig gedeckt, so hat dies die Nachtaxirung des fehlenden Betrages und die Einziehung desselben vom Adressaten zur Folge.

In Bezug auf die unzureichende Frankirung sind drei Fälle zu unterscheiden:

- a) durch die verwendeten Marken oder Couverts wird nur das der absendenden Postverwaltung zustehende Franco gedeckt, das der distribuirenden Postverwaltung gebührende Porto aber nicht berichtigt; oder es wird
- b) das Franco der absendenden Postverwaltung vollständig, das der distribuirenden Postverwaltung zustehende Porto aber nur theilweise gedeckt, oder es bleibt endlich
- c) der Werthsbetrag der verwendeten Marken oder Couverts noch hinter dem Portobetrag zurück, welchen die absendende Verwaltung für ihren Theil zu beziehen hat.

In dem Falle ad a. erfolgt die gegenseitige Ueberlieferung der Correspondenz ohne Porto-Anrechnung oder Franco-Vergütung.

In dem Falle ad b. behält die absendende Postverwaltung zunächst das für ihren Theil durch die Marken oder Couverts berichtigte Porto, und vergütet der distribuirenden Postverwaltung nur den nach Abzug dieses Portos von dem Werthsbetrage der verwendeten Marken oder Couverts verbleibenden Restbetrag. Die distribuirende Postverwaltung taxirt den ihr zu wenig vergüteten Portobetrag nach und zieht solchen vom Empfänger ein.

In dem Falle ad c. endlich bringt die absendende Postverwaltung bei Anrechnung des ihr zustehenden Porto's den Werthsbetrag der verwendeten Marken oder Couverts in Abzug, und überläßt der distribuirenden Postverwaltung, das ihr gebührende Porto und den angerechneten Theilbetrag des Portos der absendenden Verwaltung von dem Adressaten zu erheben.

Eine Verweigerung der Nachzahlung des Ergänzungsporto bei den durch Marken oder Couverts unzureichend frankirten Briefen gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Bei allen Briefen, deren Frankatur durch Marken oder Couverts nicht vollständig erfolgt ist, muß auf der Rückseite von der absendenden Postanstalt deutlich angegeben werden:

wie viel der Werth der verwendeten Marken oder Couverts beträgt,
wie viel die absendende Postverwaltung davon zu beziehen hat, und
wie viel event. für die distribuirende Postverwaltung hiernach verbleibt.

Die dänischen Freimarken gelten nicht nach dem Werthe, welchen sie im Inlande repräsentiren, sondern nach dem Werthe, auf welchen sie lauten."

Carlsruhe, den 21. September 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vd. Reim.

Nro. 19,223.

Die Fahrpostsendungen nach dem Königreich beider Sicilien betreffend.

Einer neuerlichen Mittheilung des k. k. Oesterreichischen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten in Wien zu Folge, sind Papiergeld und Werthpapiere im Königreich beider Sicilien von der Beförderung mit der Fahrpost gänzlich ausgeschlossen, und können daher zur Versendung dahin nicht angenommen werden.

Die diesseitige Verfügung vom 13. d. Mts. Nr. 18,501 (Verordnungs-Blatt S. 231) bezieht sich daher lediglich auf Sendungen von baarem Gelde, wobei jedoch noch zu bemerken ist, daß Fahrpostsendungen überhaupt, mithin auch Baargeldsendungen, nur nach der Stadt Neapel, sonst nach keinem andern Orte des Königreichs. beider Sicilien befördert werden.

Carlsruhe, den 23. September 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Keim.

Nro. 19,351.

Den Sommer-Eilwagen-Curs zwischen Haltingen und Schaffhausen betr.

Mit dem Ende des laufenden Monats werden die Fahrten des nach diesseitiger Generalverfügung vom 22. April l. J. Nr. 8,475 (Verordnungs-Blatt XII.) bestehenden diesjährigen Sommer-Eilwagen-Curses zwischen Haltingen und Schaffhausen eingestellt, und findet demnach die letzte Fahrt von Haltingen nach Schaffhausen am Samstag den 30. d. Mts. und von Schaffhausen nach Haltingen am Sonntag den 1. Oktober l. J. statt.

Hievon werden die Großh. Postanstalten zu ihrer Maßnahme anmit in Kenntniß gesetzt.

Carlsruhe, den 26. September 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

B. B. d. D.

S t e i n a m.

vdt. Keim.

D i e n s t n a c h r i c h t e n.

Widerrufliche Anstellungen:

Der Post- und Eisenbahnerpeditior Eduard Erhardt in Efringen ist zum Post- und Eisenbahnerpeditior in Drschweier, und

der frühere Telegraphist Joseph Bährle zum Post- und Eisenbahnerpeditior in Efringen ernannt worden.

Die durch das Ableben des Posthalters Isidor Schweiß erledigte Posthalterei Biberach wurde dessen Wittwe, Maria Anna Schweiß, und der Poststaldienst zu Pforzheim dem Gastwirth Ludwig Becker daselbst übertragen.